

insbesondere bei Brand- und Arbeitsschutzstrafsachen wiederholt hingewiesen.

Jedoch gilt auch für das Sachverständigengutachten dasselbe wie für die Ergebnisse aller Ermittlungshandlungen: Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, das Gutachten kritisch zu beurteilen.⁴³ Die Organe der Strafrechtspflege sind nicht an das Sachverständigengutachten gebunden, sondern haben es im Zusammenhang mit der kritischen Würdigung des Gesamtergebnisses der Ermittlungen zu beurteilen. Daraus folgt erstens, daß der Untersuchungsführer bzw. der Staatsanwalt eine Tatsache, die der Sachverständige zur Begründung seines Gutachtens heranzieht, nicht ohne weiteres als gegeben hinnehmen darf. Er ist grundsätzlich verpflichtet, die vom Sachverständigen behauptete Tatsache selbst festzustellen. Zweitens darf sich der Untersuchungsführer (Staatsanwalt) nicht, ohne sich eine eigene feste Meinung gebildet zu haben, der Auffassung des Sachverständigen einfach anschließen. Das gilt vor allem dann, wenn der Sachverständige, z. B. im Falle des § 51 StGB, unberechtigtweise die juristische Schlußfolgerung bereits gezogen hat. Und drittens schließlich darf der Untersuchungsführer (Staatsanwalt) das Gutachten nicht lediglich auf Grund der wissenschaftlichen Autorität des Sachverständigen als unumstößlich und unwiderlegbar hinnehmen, wenn er nicht selbst von der Richtigkeit des Gutachtens überzeugt ist.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Untersuchungsführer bzw. der Staatsanwalt verpflichtet ist, sich in jedem Fall über die Fachkenntnisse des Sachverständigen zu unterrichten. Unterläßt er es zu prüfen, ob der Sachverständige auf dem in Frage kommenden Gebiet über ausreichende Kenntnisse verfügt, verstößt er damit gegen seine durch § 108 StPO begründete Aufklärungspflicht.⁴⁴

Auf Sachverständige finden die Vorschriften über Zeugen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 60 ff. StPO Abweichendes bestimmt wird. Die Erstattung des Gutachtens ist eine staatliche Pflicht (§ 60 Abs. 3 StPO). Verweigert der Sachverständige die Erstattung des Gutachtens oder erscheint er trotz Ladung nicht, kann er ebenso wie ein Zeuge mit den Kosten und einer Ordnungsstrafe belegt werden (§61 StPO). Außerdem kann der Sachverständige ebenso wie ein Zeuge gemäß § 138 StGB bestraft werden, wenn er eine „unwahre

43. vgl. Urteil des OG vom 20. 1. 1953, NJ, 1953, S. 145.

44. vgl. OGSt, Band 1, S. 239.